

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte
Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Straße 23
10178 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 178.18

Ihr Zeichen
144-18

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
7. Dezember 2018

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen,

in der Verwaltungsstreitsache

Moritz Neujeffski ./. Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie hiermit einen Verwaltungsvorgang im Original gemäß Akteneinsichtsgesuch vom 6. November 2018 für **drei Tage**, mit der Bitte um umgehende Rücksendung nach Erledigung.

Bei der Rücksendung ist eine sichere Versendungsart zu wählen. Durch die Aktenversendung ist gemäß KV 9003 GKG eine Pauschale in Höhe von 12,00 € angefallen.

Anbei erhalten Sie zwei Abschriften vorerst zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
[Redacted]

FA: 17.12.18
red./JK

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per Fax: 030 18682-2017



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 178.18

Ihr Zeichen
V B 2-O 1346 -
VP/18/10005

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
7. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

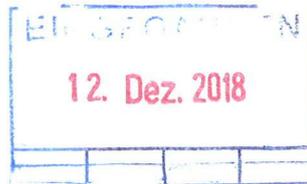
in der Verwaltungsstreitsache

Moritz Neujeffski ./ Bundesrepublik Deutschland

sind Ihrer Klageerwiderung keine Ausführungen zur Frage einer hinreichenden Rechtsgrundlage für die Satzung zu entnehmen (vgl. insoweit auch die Ausführungen in der Klagebegründung unter B. II. 1. a. aa., S. 3 ff.). Ich bitte um diesbezügliche ergänzende Stellungnahme binnen vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter
[REDACTED]

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
- 2. Kammer -
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Florian Fuchslocher
REFERAT/PROJEKT V B 2
TEL +49 (0) 30 18 682-1249 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-881249
E-MAIL VB2@bmf.bund.de
DATUM 30. November 2018

GZ **V B 2 - O 1346-VP/18/10005**

DOK **2018/0978472**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- zweifach -

In der Verwaltungsstreitsache

Moritz Neujeffski ./ Bundesrepublik Deutschland
- VG 2 K 178.18 -

wird die angeforderte Originalakte V B 5 – O 1319/18/10125 (95 Seiten, paginiert) vorgelegt und

beantragt

die Klage abzuweisen.

Der Sachverhalt wird in der am 16. Oktober 2018 bei Gericht anhängigen Klage soweit ersichtlich zutreffend dargestellt, sodass von weiterem Sachvortrag zunächst abgesehen werden kann.

In Bezug auf die Klagefrist wird mitgeteilt, dass der Widerspruchsbescheid ausweislich der Postzustellungsurkunde am 17. September 2018 zugestellt worden ist (Bl. 55-R der vorgelegten Behördenakte, BA).

Die Klage ist in der Sache unbegründet.

Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Dem Anspruch stehen die in §§ 6 und 9 der Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (Satzung, Bl. 3 ff. BA) festgelegten Bestimmungen entgegen. Die Satzung regelt in § 6 Satz 3 die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen. In § 9 der Satzung ist geregelt, dass die Zusammenarbeit im Beirat auf Vertraulichkeit beruht und diese von allen Beteiligten zu wahren ist. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die gutachterlichen Äußerungen nach § 8 der Satzung hinausgehen, nach § 9 Satz 2 der Satzung ausdrücklich nicht gestattet. Bei den begehrten Sitzungsprotokollen handelt es sich um Dokumente, die deutlich über die in § 8 der Satzung geregelten Ergebnisse der Beratung in gutachterlicher Form hinausgehen. Die Regelungen sind für alle Mitglieder gleichermaßen bindend.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Vertraulichkeit der Beratungen konstituieren jedenfalls auch ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4, 4. Alternative IFG. Dieses steht dem Informationszugangsanspruch entgegen. Daher kommt es nicht darauf an, ob die Satzung zusätzlich als besondere „Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 3 Nr. 4, 1. Alternative IFG anzusehen ist und damit einen weitergehenden Informationsausschluss begründet. Auch auf die Rückwirkungsthematik kommt es nicht an, wenn gleich diesbezüglich anzumerken ist, dass der Antrag des Klägers vom 9. Juni 2018 erst nach Satzungsänderung einging. Darüber hinaus enthielt auch die vorherige Fassung der Satzung Regelungen zur Verschwiegenheit der Beiratsmitglieder.

Ein besonderes Amtsgeheimnis ist dann gegeben, wenn es zum einen ausdrücklich geregelt und der Regelungszweck auch - gegebenenfalls in Abwägung mit dem Informationsinteresse nach dem IFG - anzuerkennen ist, vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 21. August 2008 - 13a F 11/08 - juris Rn. 32, Deutsches Verwaltungsblatt 2008, 1324 (1326). Zweck des Amtsgeheimnisses darf dabei selbstverständlich nicht Geheimhaltung um der Geheimhaltung willen sein, sondern das Geheimhaltungsbedürfnis muss durch legitime Zwecke gerechtfertigt sein.

Beides liegt hier vor, so dass die Satzung ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nummer 4, 4. Alt. IFG begründet, welches dem Zugangsanspruch entgegensteht. Die Vertraulichkeitsregelungen des Wissenschaftlichen Beirats sind in der Satzung an mehreren Stellen ausdrücklich niedergelegt. Der Schutzzweck der in der Satzung geregelten Verschwiegen-

heitspflicht rechtfertigt die Vertraulichkeit und damit den Schutz eines besonderen Amtsgeheimnisses. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen ist ein heterogen zusammengesetztes Gremium, welches in seiner Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist. Die Mitglieder des Beirats stehen in ihrer Arbeit unter besonderem, durchaus kritischem Augenmerk der Öffentlichkeit; dies ist der besonderen Bedeutung der Arbeit des Beirats und der damit verbundenen Aufmerksamkeit der gutachterlichen Äußerungen des Beirats in der Öffentlichkeit geschuldet. Grundlage dafür ist die Anerkennung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen als neutrales Expertengremium mit hoher Reputation. Die Beratungsergebnisse können schwerwiegende und weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen haben und sind damit für unterschiedliche Interessengruppen von erheblicher Bedeutung. Die in den begehrten Sitzungsprotokollen enthaltenen Meinungsstände, Zwischenergebnisse und Ergebnisse können u. a. wegen des Zwischenstandcharakters dieser Informationen zu erheblicher Verunsicherung oder Fehlinterpretationen von nicht an der Sitzung Teilnehmenden führen. Aufgrund der Nähe des Beirats zum Bundesministerium der Finanzen besteht ein legitimes Interesse, dass diese Informationen nicht gegen seinen Willen veröffentlicht werden müssen.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen und das Vertrauen in diesen kann nur erhalten werden, solange strikte Vertraulichkeit als seine wesentliche Geschäftsgrundlage bestehen bleibt und von allen Mitgliedern gleichermaßen eingehalten wird. Die Herbeiführung eines konsensfähigen Ergebnisses funktioniert nur, soweit die Mitglieder nicht einem Rechtfertigungsdruck gegenüber Dritten unterliegen.

Vertraulichkeit ist deshalb für alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen für ihre Teilnahme in diesem Gremium zwingend. Das Bekanntwerden von Informationen – entgegen der einvernehmlich getroffenen Vereinbarung – stellt das BMF unter den Generalverdacht der Präjudizierung und beraubt die übrigen Mitglieder ihrer Möglichkeit, eigenverantwortlich und unbeeinflusst zu handeln. Dies beeinträchtigt nicht nur das Vertrauensverhältnis innerhalb des Beirats, sondern könnte sich auch negativ auf dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken.

Interne Abstimmungen im Vorfeld von Entscheidungen sind, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, notwendigerweise vertraulich (OVG NRW aaO, juris Rn. 34). „Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden.“ (OVG NRW aaO, juris Rn. 39). Dementsprechend dürfen die Äußerungen des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen nicht aufgesplittert werden in Beiträge einzelner Mitglieder, die dann von diesen in der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden müssten. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit könnten Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen bei Beratungen Meinungsäußerungen, die nach deren Einschät-

zung fachlich durchaus geboten sind, unterlassen, weil sie fürchten müssten, hinterher öffentlich oder von sonst interessierten Kreisen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Beiratsmitglieder ohne den Schutz der Vertraulichkeit auf sachlich gerechtfertigte Beratungsbeiträge verzichten, weil diese in der Öffentlichkeit beispielsweise als Ausdruck mangelnder wissenschaftlicher Objektivität missinterpretiert werden könnten. Um zu beständigen und ausgewogenen Ergebnissen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion des wissenschaftlichen Beirats über alle anstehenden Fragen notwendig und schutzwürdig. Hierauf beruht die jahrzehntelange vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung beeinträchtigt. Gerade dieser Prozess soll geschützt werden. Dieser Schutz dient dazu, dass in vertraulichen Beratungen in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten sowie eine unbeeinflusste Abstimmung erfolgen.

Die Folge der Öffentlichkeit der Diskussionen wäre entweder, dass sachbezogene Diskussion nicht stattfände bzw. in den informellen Bereich außerhalb der Plenumsitzungen verlagert würde, oder gar eine Einigung gänzlich unterbliebe. All dies zu verhindern, stellt ein legitimes Interesse dar, das die Klassifizierung als besonderes Amtsgeheimnis im Sinne der Nicht-öffentlichkeit und Vertraulichkeit nach § 3 Nr. 4, 4. Alternative IFG begründet.

Vertraulich übermittelte Information, § 3 Nummer 7 IFG

Zudem handelt es sich hierbei auch um vertraulich übermittelte Informationen im Sinne des § 3 Nummer 7 IFG. § 9 der Satzung regelt, dass die Weitergabe der vertraulich übersandten Informationen – über die in § 8 geregelten Fälle hinaus – nicht gestattet ist. Vorliegend handelt es sich nicht um einen Fall nach § 8 der Satzung, weshalb die Vertraulichkeitsvereinbarung nach § 9 der Satzung greift. Im Rahmen der Beiratssitzungen bzw. in deren Vorfeld werden Informationen ausschließlich mit der Maßgabe ausgetauscht bzw. zur Verfügung gestellt, dass diese vertraulich behandelt werden und damit nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind. Eine solche vertrauliche Behandlung ist zur effektiven Zusammenarbeit zwischen Beirat und Bundesministerium der Finanzen erforderlich. Bei einer Offenlegung dieser Informationen ist mit einer geringeren Bereitschaft des Beirats zur Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung von Informationen zu rechnen. Das Interesse der Dritten an der vertraulichen Behandlung der vertraulich mitgeteilten Informationen besteht gegenwärtig fort.

Im Auftrag

